

Zeitschrift: Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Herausgeber: Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Band: 55 (1977)
Heft: 3

Rubrik: Mitgliederversammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitgliederversammlung

Mittwoch, den 2. März 1977 um 20.15 Uhr im Burgerratssaal des Casinos

I. Teil

1. Protokoll der MV vom 2.2.
2. Mutationen
3. Nachtragskredit von Fr. 2400.-- für den Materialschrank
4. Reglement über das Tourenmaterial
5. Verschiedenes und Unvorhergesehenes

II. Teil **Jambo, Jambo!**

Paul Eppers Bergfilm über die Besteigung des Mt. Kenias und des Kilimanjaro. Paul Etter, Bergführer aus Walenstadt! - Für Bergsteiger ein Begriff, also präsidialer Kommentar überflüssig!

Erläuterungen zu den Traktanden 3 und 4

Die Ausgabe, Rücknahme und Wartung von Tourenmaterial ist oft recht problematisch geworden, sowohl für die Verwalter, wie für die Benutzer und die Sektionskasse; damit aber auch das Vertrauen in die Sicherheit des ausgeliehenen Materials. - Der Vorstand hat deshalb im 3. UG des Clubheims (neben Fotolabor) von der UNION für jährlich Fr. 240.-- einen Kelleranteil gemietet und zweckmässige Schränke zur Aufbewahrung des Club- und JO-Materials einrichten lassen. Diese Kosten haben aber die Kompetenz des Vorstandes überschritten, so dass wir die Sektionsmitglieder bitten müssen, uns den entsprechenden Kredit von Fr. 2400.-- noch zu bewilligen (Trakt. 3). Dieses vereinigte Material muss aber auch gewartet werden. Der Vorstand hat in den Reihen der Tourenkommission und der JO-Leiter einen geeigneten Materialverwalter gesucht und ihm pro Abend Fr. 12.-- versprochen. Sollte er einen seiner beiden Stellvertreter senden, so hat er diesem pro Abend Fr. 10.-- zu bezahlen; die übrigen Fr. 2.-- verbleiben ihm für die Wartung des Materials. Und es meldete sich einer: JO-Leiter Marcel Schafer. Damit wurde dem Vorstand die Wahl nicht zur Qual!

Und die Krone dazu: wir haben ein neues Reglement geschaffen! Es ist in diesen CN publiziert. An der MV vom 2.3. könnt Ihr es abändern und ergänzen, aber hoffentlich auch genehmigen! (Trakt. 4).

ACHTUNG! Der Vorstand hat nun alle Reglemente neu überarbeitet und wo nötig die Genehmigung der MV eingeholt. Wir werden nun das ganze "Gesetzeswerk" in nächster Zeit als Mittelblatt der CN publizieren lassen. Dieses Blatt lässt sich leicht heraustrennen, so dass Interessenten sich davon eine Sammlung anlegen können.

Reglement über das Tourenmaterial der Sektion Bern

(Vom . März 1977)

I. Allgemeines

- Art. 1 Die Aufsicht über das Tourenmaterial (Ausleihe, Instandhaltung, Kontrolle) obliegt dem Tourenchef und dem JO-Chef. Inventarverzeichnisse sind getrennt nach Sektions- und JO-Material zu führen; dieses Material ist getrennt zu lagern.
- Art. 2 Der Tourenchef, der JO-Chef, der Rettungschef sowie der Materialverwalter und seine beiden Stellvertreter haben Zugang zum Tourenmaterial; sie erhalten die entsprechenden Schlüssel.

II. Materialverwalter

- Art. 3 1 Der Materialverwalter wird auf Antrag des Tourenchefs und des JO-Chefs durch den Sektionsvorstand ernannt. Er erhält für seine Arbeit eine vom Sektionsvorstand bestimmte Entschädigung. Er sorgt für zwei Stellvertreter, die er nach den Weisungen des Sektionsvorstandes zu entschädigen hat.
- 2 Dem Materialverwalter obliegen Abgabe, Rücknahme, Instandhaltung und Kontrolle des Tourenmaterials. Er führt eine schriftliche Kontrolle über die ausgeliehenen Gegenstände, sorgt für Ordnung und Reinlichkeit in den für die Lagerung bestimmten Räumen und Schränken.
- 3 Der Materialverwalter kann Reparaturen bis zu einem vom Sektionsvorstand festzusetzenden Betrag vornehmen lassen.

III. Abgabe

- Art. 4 1 Die Abgabe bzw. Rücknahme des Tourenmaterials erfolgt normalerweise jeweils am Freitag zwischen 20.15 und 21.15 Uhr. Der Benutzer hat für den Empfang zu quittieren.
- 2 Während der Benützung ist das Tourenmaterial mit grösstmöglicher Sorgfalt zu behandeln.
- Art. 5 1 Lawinensuchgeräte und Höhenmesser werden nur an Tourenleiter abgegeben.
- 2 Bei gleichzeitiger Beanspruchung von Lawinensuchgeräten haben die Tourenwochen den Vorrang; in den übrigen Fällen entscheidet der Tourenchef im Einvernehmen mit dem Rettungschef über die Abgabe (Reihenfolge, Zahl der Geräte).
- Art. 6 Gegen eine bescheidene, vom Sektionsvorstand festzusetzende Gebühr kann an Mitglieder der JO für private Touren nach Möglichkeit Tourenmaterial (ausgenommen Seile) abgegeben werden.

IV. Rückgabe

- Art. 7 1 Das Tourenmaterial ist am nächsten auf die Tour folgenden Freitag zurückzugeben.
- 2 Tourenmaterial (insbesondere nasse oder schmutzige Seile), das nicht in ordentlichem Zustand zurückgegeben wird, ist vom Materialverwalter zurückzuweisen.
- 3 Wer Tourenmaterial schuldhaft beschädigt oder ändert, hat für die Kosten der Wiederinstandstellung aufzukommen. Verlorenes Tourenmaterial ist zulasten des Benützers zu ersetzen.
- Art. 8 Wird Tourenmaterial nicht fristgerecht zurückgegeben, so ist der Benutzer durch den Materialverwalter sofort zu mahnen. Nach erfolgloser Mahnung meldet der Materialverwalter den Fall dem Tourenchef bzw. dem JO-Chef, der den Fehlbaren erneut auffordert, das benützte Tourenmaterial unverzüglich zurückzugeben oder die Kosten für den Ersatz zu bezahlen unter Hinweis auf allfällige weitere Folgen gemäss Artikel 6 der Statuten. Wird auch dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so ist der Fall dem Sektionsvorstand zu unterbreiten.

V. Beschwerden

- Art. 9 Beschwerden des Materialverwalters gegenüber Benützern oder von Benützern gegenüber dem Materialverwalter sind an den Tourenchef bzw. JO-Chef zu richten, dessen Entscheid an den Sektionsvorstand weitergezogen werden kann.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 10 Dieses Reglement wurde an der Sektionsversammlung vom . März 1977 angenommen; es tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Namens der Sektion Bern SAC
Der Präsident: Der Sekretär: